



Kinderschutz bei Concordia Albachten

(Stand 28.10.2020)

Präambel:

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (**§ 1.1 SGB VIII**)
Der Gesetzgeber sieht vor, dass Kinder in der Bundesrepublik Deutschland in unserer Gemeinschaft einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Platz einnehmen, am öffentlichen Leben teilhaben und sich verantwortlich für die Gemeinschaft einzusetzen lernen. Damit dies möglich wird, müssen sie in ihren Fähigkeiten und in ihrer Persönlichkeit gefördert, unterrichtet und geschützt werden.

Der SV Concordia Albachten 1955 e.V. begrüßt und unterstützt diese Ziele.

Kinder sind unsere Zukunft, und wir tun gut daran, für ihre Lebensfähigkeit, Bildung, ihre Absicherung und ihren persönlichen Schutz zu sorgen.

Diesem Ziel sind alle Erwachsenen, die mit Kindern zu tun haben, verpflichtet: Eltern, Erzieherinnen, Lehrer und auch Sportvereine.

Der SV Concordia Albachten beruft aus diesem Grunde ein Gremium von mehreren für alle Fragen des Kinderschutzes im Verein Verantwortlichen.

Zum Kinderschutz im Sportverein gehört neben der Förderung sportlicher Leistungen ein persönlich wertschätzender positiver Umgang mit jedem einzelnen Kind. So geht es darum, neben der Abwehr von Gefährdungen eine Haltung und Verhaltensweisen bei allen Trainern und Trainerinnen aufzubauen bzw. zu unterstützen, die die allgemeine persönliche, und nicht nur die sportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Blick nimmt und fördert.

Kinderschutz ist Prävention und im Verdachtsfall Intervention!

Neben der Ausrichtung auf jeden Einzelnen bedeutet das auch, vorleben, fördern und fordern von positivem Sozialverhalten, Mannschaftsbezug, Rücksicht usw.

Um dieses Ziel umzusetzen wollen wir unsere Trainerinnen und Trainer für das Thema Kinderschutz sensibilisieren und weiterbilden.

Wir verlangen jedoch auch ihre Bereitschaft, ihr Engagement und ihre persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern.

Aus diesem Grunde erwarten wir die Vorlage eines „Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses“ (nach § 30 a BZRG) von allen für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zuständigen Trainern und Betreuern.

Kinderschutz ist aber nur dann gesichert, wenn alle Beteiligten ihn zu ihrem eigenen Anliegen machen. Wir legen daher allen Trainern und Betreuern eine vom Landessportbund verfasste schriftliche Selbstverpflichtung zum Kinderschutz vor und erwarten ihre Unterschrift.

Kinderschutz bzw. Kindeswohlgefährdung ist ein hoch sensibles Thema. Es erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortlichkeit sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den möglicherweise Verdächtigten gegenüber.

Hier sind in jedem Falle die Regeln der Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

Eine eventuell nach außen leichtfertig geäußerte Verdächtigung kann zu dauerhafter Rufschädigung sowohl des Kindes als auch des Verdächtigten mit den entsprechenden Konsequenzen für den Geschädigten als auch für den Schädiger führen.

Konsequenter Kinderschutz:

Was tun wir, wenn

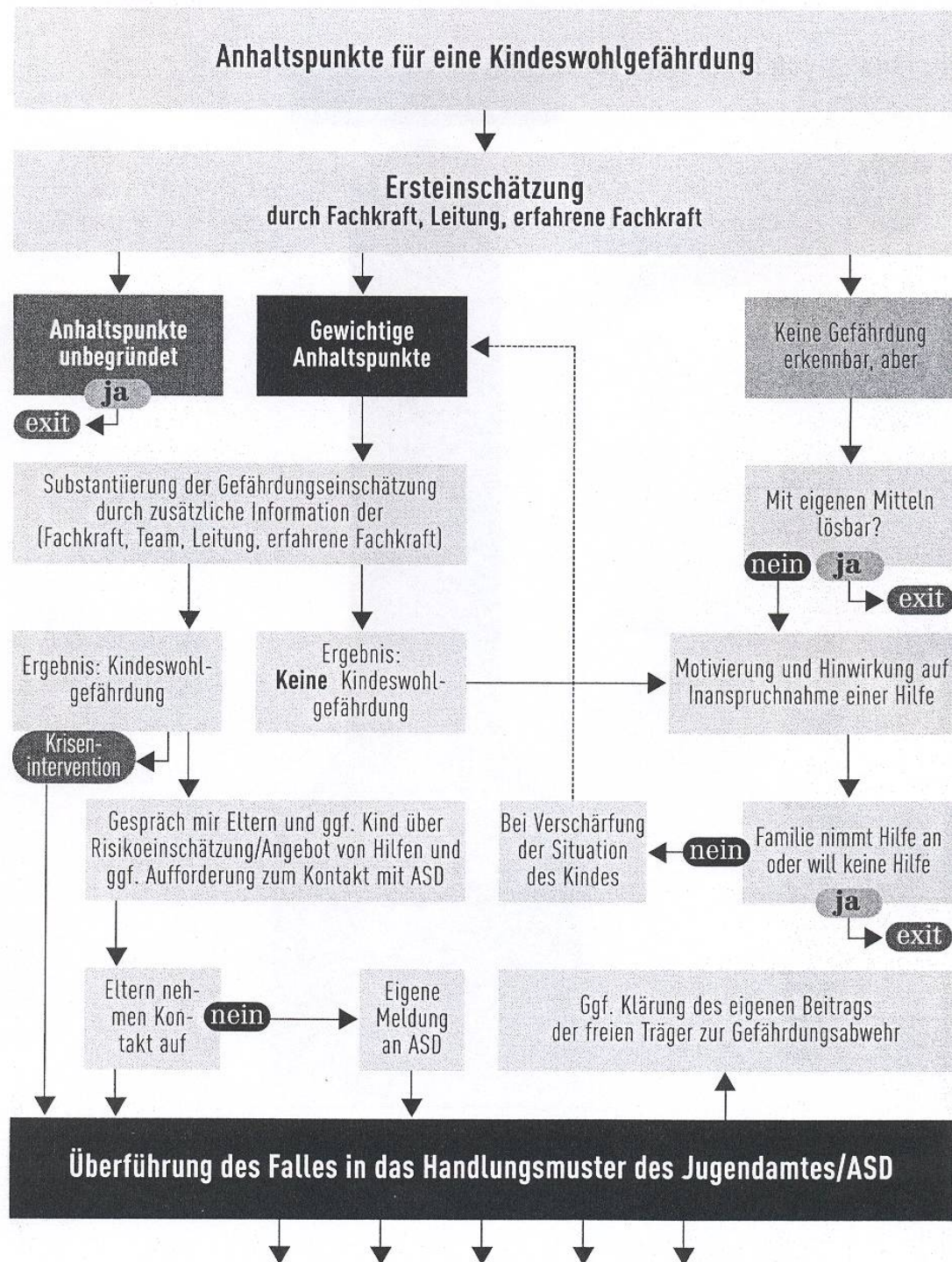
- **neue Trainer eingestellt werden?**
Zwei Vereinsverantwortliche, von denen mindestens einer Kinderschutzbeauftragter ist, führen ein Gespräch mit den Bewerbern, in denen sie sie neben der Abklärung ihrer sportlichen Eignung in unser Kinderschutzkonzept einführen. Sie legen unseren Ehrenkodex zur Unterschrift vor und vereinbaren einen Termin für die Vorlage des Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
- **Trainer durch nicht kindgerechte Trainingsmethoden (häufiges Anschreien, Diskriminierung, Mobbing usw.) auffallen?**
Zwei Vereinsverantwortliche, von denen mindestens einer Kinderschutzbeauftragter ist, führen ein Einzelgespräch mit dem auffälligen Trainer und wirken auf eine Veränderung hin.
- **ein Trainer ein polizeiliches Führungszeugnis mit einem Kinderschutz-relevantem Eintrag (z.B. Gewalt, sexueller Übergriff...) vorlegt?**
Das Gremium der Kinderschutzbeauftragten tritt zusammen, entscheidet gemeinsam die Trennung von dem entsprechenden Trainer und teilt ihm diesen Entschluss in einem Einzelgespräch mit. Das Gespräch wird immer von zwei Kinderschutzbeauftragten geführt. Der Grund der Trennung unterliegt der Schweigepflicht!
- **ein Trainer nach Aufforderung kein Erweitertes polizeiliche Führungszeugnis vorlegt?**
In einem Einzelgespräch, zwei Vereinsverantwortliche, mindestens ein Kinderschutzbeauftragter, mit dem jeweiligen Trainer wird ihm ein Termin für die Vorlage des Zeugnisses gesetzt. Wird dieser Termin nicht eingehalten, erfolgt ein weiteres Gespräch, in dem die Trennung ausgesprochen werden kann.
- **ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entstanden ist?**
Hierzu gibt es eine eigene Verfahrensvorschrift.

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII:

1. Ein Trainer erhält Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
2. Er bespricht sich zeitnah mit dem zweiten Trainer der Mannschaft. Beide tauschen Eindrücke aus und informieren die Kinderschutzfachkräfte des Vereines. An dieser Stelle muss immer ein Vorstandsmitglied, wenn erforderlich eine „insofern erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. (Herstellung von Intersubjektivität) Weitere Personen, egal ob vereinsintern oder –extern, dürfen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht noch nicht informiert werden.
3. Trainer, Kinderschutzfachkräfte, Vorstandsmitglied und „insofern erfahrene Fachkraft“ führen eine Ersteinschätzung in einer Fallberatung durch.
 - 3a. Ersteinschätzung ergibt, dass die Anhaltspunkte unbegründet sind: Das Verfahren nach §8a SGB VIII endet hier. Weitere Beobachtungen können jedoch sinnvoll sein. Die Einschätzung wird dokumentiert.
 - 3b. Anhaltspunkte erscheinen begründet: Die Gefährdungseinschätzung wird konkretisiert und differenziert dokumentiert.
4. Die Gruppe, die die Einschätzung vorgenommen hat, entwirft Schutz- und Handlungspläne für das möglicherweise gefährdete Kind und das weitere Verfahren.
5. Die Betroffenen, Kind, Eltern, andere Mannschaftsmitglieder...werden mit einbezogen und um Mithilfe gebeten, die Gefährdung abzuwenden. Sie werden über das Verfahren aufgeklärt und erhalten die Information, dass das Jugendamt einbezogen werden muss, wenn die Gefahr nicht abgewendet werden kann, und das auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht.
6. Die Wirksamkeit des Schutzplanes wird überprüft. Hier muss die Frage geklärt werden, nach welchen Kriterien das geschehen kann.
 - 6a. Die Betroffenen arbeiten gut mit, die Gefährdung wird abgewendet. Hier endet das Verfahren nach §8a SGB VIII. Das Ergebnis wird dokumentiert.
 - 6b. Die Kindeswohlgefährdung kann nicht abgewendet werden durch z.B. mangelnde Mitwirkung/Mitwirkungsmöglichkeit der Sorgeberechtigten/Eltern. Nun werden die Beteiligten informiert, dass das Jugendamt einbezogen wird und es wird um Entbindung von der Schweigepflicht gebeten.
7. Der Kommunale Sozialdienst des Jugendamtes wird durch die „Fall führende“ Person (die „insofern erfahrene Fachkraft oder das Vorstandsmitglied) notfalls auch ohne Schweigepflichtentbindung über die möglicherweise vorliegende Kindeswohlgefährdung informiert. Dies ist kurzfristig telefonisch möglich, muss aber in jedem Fall anschließend durch einen schriftlichen Bericht erfolgen, der die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach Einschätzung des Beratungsteams so wie Namen und Adresse des Kindes und der Sorgeberechtigten enthält.
8. Das Jugendamt übernimmt die Verantwortung und Moderation des Falles.

Jeder einzelne Schritt im Verfahren muss sorgfältig dokumentiert werden!

6.2 Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)



Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz:

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat der sorgsame Umgang mit den diesbezüglichen Daten (Namen, Fakten, Vermutungen, Befürchtungen...) eine oberste Priorität.

Mit einer Verletzung der Schweigepflicht können wir sowohl für die Kinder, die wir schützen wollen, als auch für die Verdächtigten, die noch nicht als Täter identifiziert sind, nachhaltige Schädigungen ihres Rufes in der Öffentlichkeit hervorrufen.

Die Verletzung der Schweigepflicht ist außerdem ein Straftatbestand, den wir möglicherweise gerichtlich zu verantworten haben.

Rechtsgrundlage ist § 65 SGB VIII

Es besteht eine Befugnis zur Datenübermittlung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung:

- zur Risikoeinschätzung im Fachteam
- wenn eine Kindeswohlgefährdung mit den eigenen Mitteln nicht abgewendet werden kann
- wenn eine Kindeswohlgefährdung sich mit den eigenen Mitteln nicht abschließend feststellen lässt

Es besteht die Befugnis zur Übermittlung anvertrauter Daten an andere Stellen

- unter den Voraussetzungen des **rechtfertigenden Notstands:**

Die Schweigepflicht wird verletzt, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen abzuwenden.

Kinderschutz braucht Datenschutz!

Kinderschutz geht in Ausnahmefällen vor Datenschutz!

Um in diesem sensiblen Themenfeld verantwortlich und sicher handeln zu können, sind die Herstellung von Intersubjektivität (Bildung des oben genannten Teams) und sorgfältige schriftliche Dokumentation absolut notwendig!

Kinderschutzbeauftragte im Verein:

Der Vorstand des SV Concordia Albachten beruft mindestens zwei Kinderschutzbeauftragte jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Hier ist sicherzustellen, dass nicht alle Kinderschutzbeauftragten gleichzeitig ausgetauscht werden.

Nach Ablauf der Amtszeit sind weitere Amtsperioden für die gleichen Personen möglich.

Aufgaben:

- Herstellung bzw. Erhaltung der für den Kinderschutz im Verein notwendigen und förderlichen Bedingungen.
- Ansprechpartner für Übungsleiterinnen und Übungsleiter als auch für Vorstandmitglieder in allen Fragen des Kinderschutzes zu sein. Gemeinsam mit Vorstand Kontaktperson für Eltern sein.
- Gemeinsam mit Vorstand Kontaktperson für Behörden (z.B. Jugendamt) sein
 - Mitgestaltung bei Kinderschutz-bezogener Öffentlichkeitsarbeit - Organisation von Fortbildungen zum Kinderschutz für Vereinsmitglieder.

-

Klaus Tantow
Verfasser

Frank Smolka
Geschäftsführer